

**Information zu Zuständigkeitfragen bei sog. doppelt ansässigen
Gesellschaften mit juristischem Sitz in Großbritannien**

(s. BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2006, Az. IV A 4-S 0062-7/06)

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 AO in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung ist grundsätzlich das Finanzamt Hannover-Nord für die Umsatzsteuer von Unternehmen mit juristischem Sitz in Großbritannien örtlich zuständig.

Ertragsteuerlich wird Ihre Gesellschaft jedoch beim jeweiligen Betriebsstättenfinanzamt geführt, wenn nicht Bauleistungen im Sinne des § 48 EStG erbracht werden.

Nach einem Beschluss der AO- Referenten der obersten Finanzbehörden der Länder zu § 21 und §27 AEA0 (März 2006), sind die Finanzämter angehalten Zuständigkeitsvereinbarungen nach § 27 AO zu treffen, damit die Bearbeitung des Steuerfalles nicht getrennt wird.

Der Zuständigkeitsvereinbarung müssen alle Beteiligten (die betroffenen Finanzämter und Sie als gesetzlicher Vertreter/faktischer Geschäftsführer der Gesellschaft) zustimmen.

Eine Zustimmung seitens des Finanzamt Hannover-Nord kann grds. unterstellt werden.

Ihre Gesellschaft würde dann mit allen Steuerarten bei ihrem Ertragsteuerfinanzamt geführt.